

Begründung/ Umweltbericht

zum Bebauungsplan Nr. 79 "Sportplätze Burgweg" der Gemeinde Westerkappeln

I. Begründung

Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Einordnung in übergeordnete Planungen

Planungsanlass / Planungskonzept / Erschließung

Natur und Landschaft

Immissionsschutz

Sonstige Planungsinhalte

II. Umweltbericht

Einleitung

Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Beschreibung der Umwelt

Menschen / betroffene Bevölkerung

Landschaft, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Boden und Wasser

Luft und Klima

Kultur- und sonstige Sachgüter

Wirkungsgefüge / Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Beschreibung der Umweltschutzmaßnahmen

Vermeidung / Verminderung / Verringerung/Ausgleich

Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Eingriffsbilanzierung

Übersicht über anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren / Methodik

Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen

Zusammenfassung

I. Begründung

Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Westerkappeln hat in seiner Sitzung am 10.04.2008 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 79 „Sportplätze Burgweg“ aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan geometrisch eindeutig festgesetzt und umfasst das Flurstück 22 in der Flur 85 in der Gemarkung Westerkappeln.

Einordnung in übergeordnete Planungen

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster ist der Planbereich als Agrarbereich nordwestlich des Wohnsiedlungsbereiches dargestellt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Westerkappeln ist der Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Um die Festsetzungen des Bebauungsplanes mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes in Einklang zu bringen, wird der Flächennutzungsplan im Rahmen eines parallelen Änderungsverfahrens (41. Änderung) den städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde Westerkappeln angepasst.

Planungsanlass/Planungskonzept/Erschließung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 „ Sportplätze Burgweg „ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Absicherung von zwei Fußballplätzen geschaffen werden.

Die Nutzung ist für den Trainingsbetrieb vorgesehen.

Die Notwendigkeit zur Planung ergibt sich u.a. daraus, dass die bisher temporär genehmigten Sportplätze nunmehr dauerhaft abgesichert werden sollen, zumal die Auslagerung des Stadions nicht weiter verfolgt wird.

Im Rahmen dieser Bebauungsplanung wird für den Planbereich in einer Größe von 22.735 m² Öffentliche Grünfläche gemäß § 9 (1) 15 BauGB mit der Zweckbestimmung Sportanlagen festgesetzt.

Zur näheren Definition wird folgende textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Auf den gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB festgesetzten, öffentlichen Grünflächen sind die für eine ordnungsgemäße Nutzung als Sportanlage erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zulässig. Dies sind insbesondere

- Sportplätze
- Stellplätze
- Bauliche Anlagen, die für die Nutzung als Sportplatz erforderlich sind, wie z. B. Gebäude oder Räume für das Unterstellen von Geräten, Umkleide- und Sanitärgebäude oder Räume für diese Zwecke.

Die Errichtung baulicher Anlagen ist auf eine 1 – geschossige Bauweise sowie auf eine max. Gesamtgrundfläche von 300 qm begrenzt.

Die Erschließung erfolgt wie bisher über den Burgweg.

Natur und Landschaft

Nach § 1 des Baugesetzbuches sind bei der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung der Bauleitpläne insbesondere die unter Abs. 6 aufgeführten Belange zu berücksichtigen. Hierzu gehören neben anderen Belangen (z.B. Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, Bedürfnisse der Wirtschaft etc.) auch die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens sowie das Klima.

Nach der Bodenkarte Nordrhein-Westfalen, Blatt L 3712 Ibbenbüren ist für den Planbereich als anthropogener Bodentyp der graubraune , z.T. schwarzgrauer Plaggenesch ausgewiesen.

Dieser tiefreichend humose Sandboden ist durch künstlichen Bodenauftrag entstanden.

Als potentieller Ackerboden ist er jederzeit bearbeitbar, weist eine mittlere Sorptionsfähigkeit und hohe Wasserdurchlässigkeit auf.

Bei dem beschriebenen graubraunen z.T. auch schwarzgrauen Plaggenesch handelt es sich um einen schutzwürdigen Boden nach dem BbodSchG.

Die Schutzwürdigkeit ergibt sich aus der hohen Archivfunktion des anstehenden Plaggenesch für Natur- und Kulturgeschichte.

Für den Planbereich ist öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlagen festgesetzt . Die Errichtung baulicher Anlagen ist nur in sehr geringem Umfang möglich. Von einer Beeinträchtigung des schutzwürdigen Bodens ist somit nicht auszugehen.

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile, geschützte Biotope etc. vorhanden.

Sonstige besondere Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie das Vorkommen seltener Arten sind für diesen Bereich nicht bekannt.

Aufgrund der geringen Artenvielfalt, ohne Vorkommen seltener oder geschützter Arten, sowie der Tatsache, dass der Planbereich bereits seit Jahren entsprechend der künftigen planungsrechtlichen Absicherung genutzt wird, hat das Plangebiet eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Die von der Planung betroffenen Flächen stellen sich in der Örtlichkeit als intensiv genutzte Rasenflächen dar.

Von einem ökologischen Ausgleich kann abgesehen werden, da die planungsrechtliche Ausweisung lediglich den Istzustand absichert und somit kein ökologischer Wertverlust hervorgerufen wird.

Immissionsschutz

Die Vereinbarkeit der geplanten Sportanlage mit der nächstgelegenen Bebauung – Wohnbebauung Am Kapellenweg in 110 m Entfernung – ist, gestützt auf eine Untersuchung des TÜV Norddeutschland im Auftrage des Niedersächsischen Umweltministeriums über die Ermittlung der Schallimmission von Sport- und Spielanlagen gegeben; dabei berücksichtigt vorgenannte Untersuchung einen Anhaltswert für den Mindestabstand von 110 m zwischen dem Rand der Sportanlagen und benachbarten Wohnhäusern für angrenzende „ reine Wohngebiete“ (höchster Schutzanspruch).

Unzumutbare Beeinträchtigungen für die Wohnbebauung Am Kapellenweg, ausgehend von der geplanten Sportanlage sind somit nicht zu erwarten, da abweichend von vorgenannter Untersuchung die Sportplätze wegen der geplanten Trainingsbetriebsnutzung weniger immissionsträchtig sind und darüber hinaus die Wohnbebauung Am Kapellenweg (Allgemeines Wohngebiet) einem gegenüber einem „Reinen Wohngebiet „ geringeren Schutzanspruch ausgesetzt ist.

Vorsorglich wird folgender Hinweis in die Bebauungsplanung eingestellt:

Die Nutzung auf der Sportanlage ist für den Trainingsbetrieb vorgesehen. Sollten abweichend hiervon Spiele mit Zuschauerbeteiligung stattfinden, ist die Immissionsverträglichkeit über ein Schallschutzgutachten nachzuweisen.

Sonstige Planungsinhalte

Die Versorgung mit elektrischer Energie und Wasser kann über die zuständigen Versorgungsträger sichergestellt werden.

Das vorhandene Versorgungsnetz des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land (WTL) nebst Hydrant Nr. 6074 ist in rd. 110 m Entfernung im Bereich der Straße „Am Kapellenweg“ vorhanden.

Das unbelastete Niederschlagswasser wird vor Ort versickert bzw. verrieselt.

Anfallende Schmutzabwässer können zur gegebenen Zeit durch Erweiterung dem Kanalisationsnetz der Gemeinde Westerkappeln zugeführt werden.

Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt.

Gewässer sind im Planbereich nicht vorhanden.

Für den Planbereich oder direkt angrenzend sind z.Zt. keine Bodenbelastungen und keine Verdachtsflächen im Sinne des Runderlasses vom 14.03.2005 (MBI.NW. S.582) bekannt.

Bau- und Bodendenkmäler sind für den Planbereich nicht bekannt.

Der Planbereich liegt über dem Raseneisenstein-Distriktfeld „Friedrich Wilhelm“ der Klöckner-Werke AG Duisburg sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe verliehenen Erlaubnisfeld „Ibbenbüren“ der BEB Erdgas und Erdöl GmbH Hannover, ohne dass ein Abbau bisher umgegangen ist, so dass mit bergbaulichen Nachwirkungen nicht zu rechnen ist.

II. Umweltbericht

Seit dem Inkrafttreten des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau am 20. Juli 2004 ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung vorzunehmen, sofern nicht die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch vorliegen.

Nach § 1 des Baugesetzbuches sind bei der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung der Bauleitpläne insbesondere die unter Abs. 6 aufgeführten Belange zu berücksichtigen. Hierzu gehören neben anderen Belangen (z.B. Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, Bedürfnisse der Wirtschaft etc.) auch die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens sowie des Klimas.

Hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft ist die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Die Eingriffsregelung wird integriert im Umweltbericht abgearbeitet.

Einleitung

Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Der Planbereich liegt bei rd. 70,0m über NN nordwestlich der Ortslage von Westerkappeln in rd. 110m Entfernung zur südlich gelegenen Wohnbebauung „Am Kapellenweg“.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Sportplätze Burgweg“, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Absicherung von zwei Fußballplätzen geschaffen werden.

Die Nutzung ist für den Trainingsbetrieb vorgesehen.

Die Notwendigkeit zur Planung ergibt sich u.a. daraus, dass die bisher temporär genehmigten Sportplätze nunmehr dauerhaft abgesichert werden sollen, zumal die Auslagerung des Stadions nicht weiter verfolgt wird.

Im Rahmen dieser Bebauungsplanung wird für den Planbereich in einer Größe von 22.735 m² Öffentliche Grünfläche gemäß § 9 (1) 15 BauGB mit der Zweckbestimmung Sportanlagen festgesetzt.

Die von der Planung betroffenen Flächen stellen sich in der Örtlichkeit als intensiv genutzte Rasenflächen dar.

Von einem ökologischen Ausgleich kann abgesehen werden, da die planungsrechtliche Ausweisung lediglich den Istzustand absichert und somit kein ökologischer Wertverlust hervorgerufen wird.

Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Für die Änderung des Bebauungsplanes relevant sind die folgenden, in den Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.

Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NRW:

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Baugesetzbuch:

Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenverdichtung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung:

Zweck dieses Gesetzes ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,
2. das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.

Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen:

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädigenden Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

TA Lärm:

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.

DIN 18005:

Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig.

Fachgutachten liegen für den Planbereich nicht vor.

Die genannten Ziele werden nachfolgend in der Bewertung der Umweltauswirkungen sowie der Festlegung der Umweltschutzmaßnahmen berücksichtigt.

Beschreibung der Umwelt

Menschen / betroffene Bevölkerung

Der Planbereich liegt nordwestlich der Ortslage von Westerkappeln im Außenbereich.

Südlich in rd. 110m Entfernung ist die Wohnbebauung „Am Kapellenweg“ vorhanden.

Landschaft, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Das Gebiet zählt zur naturräumlichen Untereinheit 535.30 dem „Westerkappeler Flachwellenland“ im Naturraum „Osnabrücker Hügelland“. Das „Westerkappeler Flachwellenland“ ist der Schafbergplatte im Norden vorgelagert.

In dem schwach bis mäßig bewegtem Gelände finden sich sandig-lehmige Böden, zum Teil Plaggenesche. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt.

Im Plangebiet selbst sind keine Schutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile, geschützten Biotope, FFH – Gebiete, Vogelschutzgebiete etc. vorhanden.

Aufgrund der geringen Artenvielfalt, ohne Vorkommen seltener oder geschützter Arten, sowie der vorhandenen Nutzung als Sportanlage hat das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Die von der Planung betroffenen Flächen stellen sich in der Örtlichkeit als intensiv genutzte Rasenflächen dar.

Boden und Wasser

Altlasten/Altstandorte/Altablagerungen

Entsprechend der standörtlichen und klimatischen Gegebenheiten ist die vorherrschende potentielle natürliche Vegetation der Flattergras-Buchenwald (Milio-Fagetum). Wie bei allen Buchenwäldern ist auch in dieser Waldgesellschaft die Buche der beherrschende Waldbaum. Nur stammweise sind Eichen und Hainbuchen beigemischt. In der Krautschicht kommen Flattergras, Sauerklee, Buschwindröschen und Efeu vor. Gehölze der Pionier- und Ersatzgesellschaften sind Schlehe (*Prunus spinosa*), Hartriegel (*Cornus mas*), Hundsrose (*Rosa canina*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus oxyacantha* und *monogyna*), Zitterpappel (*Populus tremula*) und Sandbirke (*Betula pendula*).

Nach der Bodenkarte Nordrhein-Westfalen, Blatt L 3712 Ibbenbüren ist für den Planbereich als anthropogener Bodentyp der graubraune, z.T. schwarzgrauer Plaggenesch ausgewiesen.

Dieser tiefreichend humose Sandboden ist durch künstlichen Bodenauftrag entstanden.

Als potentieller Ackerboden ist er jederzeit bearbeitbar, weist eine mittlere Sorptionsfähigkeit und hohe Wasserdurchlässigkeit auf.

Bei dem beschriebenen graubraunen z.T. auch schwarzgrauen Plaggenesch handelt es sich um einen schutzwürdigen Boden nach dem BBodSchG.

Die Schutzwürdigkeit ergibt sich aus der hohen Archivfunktion des anstehenden Plaggenesch für Natur- und Kulturgeschichte.

Gewässer sind innerhalb des Planbereiches nicht vorhanden.

Für den Planbereich sind keine Bodenbelastungen durch Altlasten, Altstandorte oder Altablagerungen und keine entsprechenden Verdachtsflächen i. S. des Runderlasses vom 14.03.2005 (SMBl.NW.S.582) bekannt.

Der Planbereich liegt über dem Raseneisenstein-Distriktsfeld „Friedrich Wilhelm“ der Klöckner-Werke AG Duisburg sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe verliehenen Erlaubnisfeld „Ibbenbüren“ der BEB Erdgas und Erdöl GmbH Hannover, ohne dass ein Abbau bisher umgegangen ist, so dass mit bergbaulichen Nachwirkungen nicht zu rechnen ist.

Luft und Klima

Der betroffene Bereich weist gegenwärtig keine hervorzuhebende Bedeutung hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse im Ortsbereich von Westerkappeln (Luftaustausch, Kaltluftentstehung) auf. Die vorhandene Vegetation hat lediglich Auswirkungen auf das Mikroklima durch Luftregeneration (Bindung von CO₂ und Staub).

Diese sind aufgrund des Fehlens von Gehölzen und der vorhandenen Nutzung als Trainingsplatz als gering einzustufen.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Denkmalpflege und Denkmalschutz

Es sind keine Baudenkmale innerhalb des Plangebietes vorhanden.

Bodendenkmale sind für den Planbereich nicht bekannt.

Der Planbereich liegt über dem Raseneisenstein-Distriktsfeld „Friedrich Wilhelm“ der Klöckner-Werke AG Duisburg sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe verliehenen Erlaubnisfeld „Ibbenbüren“ der BEB Erdgas und Erdöl GmbH Hannover, ohne dass ein Abbau bisher umgegangen ist, so dass mit bergbaulichen Nachwirkungen nicht zu rechnen ist.

Wirkungsgefüge / Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Es werden keine Wirkungsgefüge / Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch einerseits und Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Kultur – und Sachgütern andererseits erwartet, die besonders herauszustellen wären. Vielmehr wird aus der

langjährigen Nutzung der Sportanlage deutlich, dass die Verträglichkeit / Vereinbarkeit zu den einzelnen Schutzgütern gegeben ist.

Beschreibung der Umweltschutzmaßnahmen

Vermeidung/Verminderung/Verringerung/Ausgleich

Der Planbereich betrifft Flächen, die dem Bergbau unterliegen, ohne dass ein Abbau bisher umgegangen ist.

Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser wird vor Ort versickert; Veränderungen im Hinblick auf die Grundwasserneubildung und Grundwasserqualität sind nicht zu erwarten.

Durch einen sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwasser auf der Grundlage geltender Gesetze werden Belastungen der Umwelt vermieden.

Die von der Planung betroffenen Flächen stellen sich in der Örtlichkeit als intensiv genutzte Rasenflächen dar.

Von einem ökologischen Ausgleich kann abgesehen werden, da die planungsrechtliche Ausweisung lediglich den Istzustand absichert und somit kein ökologischer Wertverlust hervorgerufen wird.

Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Beschreibung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einem Unterbleiben der Planung, der **sog. Nullvariante**, würde die bisherige Nutzung auf dem Grundstück fortgeführt werden. Daraus würden sich keine abweichenden Umweltauswirkungen gegenüber der heutigen Situation ergeben.

Bei Durchführung der Planung ist folgende Entwicklung des Umweltzustands zu erwarten:

Menschen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Menschen im Umfeld des Plangebietes sind nicht zu erwarten.

Die Vereinbarkeit der geplanten Sportanlage mit der nächstgelegenen Bebauung – Wohnbebauung Am Kapellenweg in 110 m Entfernung – ist, gestützt auf eine Untersuchung des TÜV Norddeutschland im Auftrage des Niedersächsischen Umweltministeriums über die Ermittlung der Schallimmission von Sport- und Spielanlagen gegeben; dabei berücksichtigt vorgenannte Untersuchung einen Anhaltswert für den Mindestabstand von 110 m zwischen dem Rand der Sportanlagen und benachbarten Wohnhäusern für angrenzende „reine Wohngebiete“ (höchster Schutzanspruch).

Unzumutbare Beeinträchtigungen für die Wohnbebauung Am Kapellenweg, ausgehend von der geplanten Sportanlage sind somit nicht zu erwarten, da abweichend von vorgenannter Untersuchung die Sportplätze wegen der geplanten Trainingsbetriebsnutzung weniger immissionsträchtig sind und darüber hinaus die Wohnbebauung Am Kapellenweg (Allgemeines Wohngebiet) einem gegenüber einem „Reinen Wohngebiet“ geringeren Schutzanspruch ausgesetzt ist.

Vorsorglich wird folgender Hinweis in die Bebauungsplanung eingestellt:

Die Nutzung auf der Sportanlage ist für den Trainingsbetrieb vorgesehen. Sollten abweichend hiervon Spiele mit Zuschauerbeteiligung stattfinden, ist die Immissionsverträglichkeit über ein Schallschutzgutachten nachzuweisen.

Landschaft, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Hinsichtlich der Tier- und Pflanzenwelt bedeutet die geplante Anlage eines Trainingsplatzes einen Verlust an Lebensraum. Da der Trainingsplatz ausschließlich auf Flächen mit geringer Artenvielfalt realisiert werden soll und darüber hinaus das Vorkommen seltener Arten in diesem Bereich nicht bekannt ist, sind wesentliche Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt sowie der biologischen Vielfalt nicht zu erwarten.

Erhebliche oder nachhaltige negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nicht zu erwarten, zumal hier lediglich ein Trainingsgelände planungsrechtlich abgesichert wird und die Errichtung baulicher Anlagen nur in sehr geringem Umfang möglich ist.

Boden und Wasser

Für den Planbereich ist öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlagen festgesetzt.

Die Errichtung baulicher Anlagen ist nur in sehr geringem Umfang möglich, so dass von einer Beeinträchtigung des schutzwürdigen Bodens nicht auszugehen ist.

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser wird vor Ort versickert.

Veränderungen im Hinblick auf die Grundwasserneubildung und Grundwasserqualität sind nicht zu erwarten.

Erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Luft und Klima

Erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf die Luft und das Klima sind durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Da die Errichtung baulicher Anlagen nur in sehr geringem Umfang möglich ist, sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Luftaustausches, der Besonnung etc. zu erwarten.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Denkmalpflege und Denkmalschutz

Da im Plangebiet keine Baudenkmale vorhanden sind und Bodendenkmale nicht erwartet werden, sind erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.

Der Planbereich liegt über dem Raseneisenstein-Distriktsfeld „Friedrich Wilhelm“ der Klöckner-Werke AG Duisburg sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe verliehenen Erlaubnisfeld „Ibbenbüren“ der BEB Erdgas und Erdöl GmbH Hannover, ohne dass ein Abbau bisher umgegangen ist, so dass mit bergbaulichen Nachwirkungen nicht zu rechnen ist.

Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Eingriffsbilanzierung

Die von der Planung betroffenen Flächen stellen sich in der Örtlichkeit als intensiv genutzte Rasenflächen dar.

Von einem ökologischen Ausgleich kann abgesehen werden, da die planungsrechtliche Ausweisung lediglich den Istzustand absichert und somit kein ökologischer Wertverlust hervorgerufen wird.

Übersicht über anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Da die Auslagerung des Stadions nicht weiter verfolgt wird, ergibt sich nunmehr die Notwendigkeit zur planungsrechtlichen Absicherung der ursprünglich als Übergangslösung realisierten Trainingsplätze.

Die Entscheidung, die bisher temporär genehmigten Sportplätze an diesem Standort planungsrechtlich abzusichern, schließt anderweitige Lösungen aus.

Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren / Methodik

Die Vereinbarkeit der geplanten Sportanlage mit der nächstgelegenen Bebauung – Wohnbebauung Am Kapellenweg in 110 m Entfernung – ist, gestützt auf eine Untersuchung des TÜV Norddeutschland im Auftrage des Niedersächsischen Umweltministeriums über die Ermittlung der Schallimmission von Sport- und Spielanlagen hergeleitet worden.

Die Nutzung auf der Sportanlage ist dabei für den Trainingsbetrieb vorgesehen.

Sollten abweichend hiervon Spiele mit Zuschauerbeteiligung stattfinden, ist über entsprechenden Hinweis im Bebauungsplan bestimmt, dass die Immissionsverträglichkeit über ein Schallgutachten nachzuweisen ist.

Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten, die herauszustellen wären.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Das Monitoring dient der Überwachung der umweltrelevanten Auswirkungen des Bebauungsplanes. Insbesondere soll es ein frühzeitiges Erkennen unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen ermöglichen, um geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die umweltrelevanten Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf eine geänderte Grünflächennutzung vegetationsarmer Flächen

Mit dieser Maßnahme wird kein Eingriff in Natur und Landschaft hervorgerufen, der ökologisch auszugleichen ist.

Die Nutzung auf der Sportanlage ist für den Trainingsbetrieb vorgesehen. Sollten abweichend hiervon Spiele mit Zuschauerbeteiligung stattfinden, ist die Immissionsverträglichkeit über ein Schallschutzgutachten nachzuweisen.

Darüber hinaus wird auf die Informationspflicht der Umweltbehörden verwiesen, sollten durch diese unvorhergesehene Umweltauswirkungen festgestellt werden.

Zusammenfassung

Das Plangebiet weist aufgrund seiner Lage Besonderheiten auf:

- Mit dem Vorhaben erfährt die vorhandene Sportanlage lediglich eine planungsrechtliche Absicherung.
- Der Trainingsplatz wird ausschließlich auf Flächen mit geringer Artenvielfalt realisiert, die bereits seit Jahren als Trainingsplatz genutzt werden.

- Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile, geschützten Biotop etc. vorhanden. Das Vorkommen seltener Arten ist in diesem Bereich nicht bekannt.
- Aufgrund der geringen Artenvielfalt, ohne Vorkommen seltener oder geschützter Arten, hat das Plangebiet nur eine geringen Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.
- Im Planbereich kommt als Bodentyp ein schützenswerter Plaggenesch vor. Für den Planbereich ist öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlagen festgesetzt. Die Errichtung baulicher Anlagen ist nur in sehr geringem Umfang möglich; von einer Beeinträchtigung des schutzwürdigen Bodens ist somit nicht auszugehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen sich im Wesentlichen auf die planungsrechtliche Nutzungsabsicherung einer Grünlandfläche erstreckt.

Aus dem vorliegenden Bebauungsplan resultieren keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Aufgestellt im Oktober 2008
H. Spallek, Dipl./Ing.
Stadtplanerin + Architektin
Rudolf-Diesel-Straße 7
49479 Ibbenbüren

Gemeinde Westerkappeln
Der Bürgermeister